

***Wichtige Mitteilung *Wichtige Mitteilung *Wichtige Mitteilung *Wichtige Mitteilung ***

Hoffentlich bleiben Sie von derartigen Ereignissen verschont!

Sollten Sie oder Ihre Familienangehörigen einmal von einem Unfall (z.B. Verkehrsunfall, Glätteisunfall im Winter, Sportunfall z.B. beim Skifahren) oder von einem anderen schädigenden Ereignis (z.B. ärztliche Fehlbehandlung, Körperverletzung bei einer tätlichen Auseinandersetzung) betroffen sein, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie sind verpflichtet, jeden Unfall, auch im privaten Bereich, jede Körperverletzung oder ärztliche Fehlbehandlung folgender Stelle zu melden und den Schadenshergang zu schildern:

- aktive Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen **ihrer personalverwaltenden Dienststelle**
- Versorgungsempfänger/innen **dem LBV**

→ Sind Sie Beamtin/Beamter?

Sollten Sie anlässlich dieser Ereignisse dauernd oder vorübergehend **dienstunfähig** werden, ist diese Dienstunfähigkeit und deren Grund Ihrer personalverwaltenden Dienststelle zu melden unabhängig davon, ob Sie vom Arzt krankgeschrieben sind oder nicht. Dies gilt auch bei Unfällen im Urlaub oder bei Lehrerinnen/Lehrern in den Ferien. **Im Beihilfeantrag LBV 301** für schadensbedingte **Heilbehandlungskosten** sind die betroffenen Belege zu kennzeichnen unter **Nummer 6, Spalte F**. **Das trifft auch für Ihre Familienangehörigen zu, soweit sie bei der Beihilfe zu berücksichtigen sind.**

Im Falle eines **Dienstunfalls** ist ebenfalls eine Meldung an die personalverwaltende Dienststelle notwendig. Für diesen Fall darf keine Beihilfe beantragt und keine Abrechnung bei Ihrer privaten Krankenversicherung vorgenommen werden, da Sie Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen haben. Sollte der Vorfall zum **Tod** führen, stehen den Hinterbliebenen Leistungen zu (z.B. teilweise Übernahme der Beerdigungskosten, Sterbegeld, Versorgungsbezüge). Auch hierüber besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung.

→ Sind Sie Versorgungsempfänger/in?

Im **Beihilfeantrag LBV 301** für schadensbedingte **Heilbehandlungskosten** sind die betroffenen Belege zu kennzeichnen unter **Nummer 6, Spalte F**. **Das trifft auch für Ihre Familienangehörigen zu, soweit sie bei der Beihilfe zu berücksichtigen sind.** Sollte der Vorfall zum **Tod** führen, stehen den Hinterbliebenen Leistungen zu (z.B. teilweise Übernahme der Beerdigungskosten, Sterbegeld, Versorgungsbezüge). Auch hierüber besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung.

→ Sind Sie Arbeitnehmer/in?

Sollten Sie anlässlich dieser Ereignisse **arbeitsunfähig** werden, ist diese Arbeitsunfähigkeit Ihrer personalverwaltenden Dienststelle zu melden unabhängig davon, ob Sie vom Arzt krankgeschrieben sind oder nicht. Dies gilt auch bei Unfällen im Urlaub oder bei Lehrern in den Ferien. Für den Fall, dass Sie Anspruch auf Beihilfe haben, sind im **Beihilfeantrag LBV 301** die schadensbedingten Belege über **Heilbehandlungskosten** zu kennzeichnen unter **Nummer 6, Spalte F**.

In allen diesen Fällen können nach den auf der Rückseite abgedruckten Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen die Schädiger/innen bzw. deren Versicherungen auf das Land Baden-Württemberg übergegangen sein. Zur Durchsetzung übergegangener Ansprüche sind Ihre Informationen unbedingt notwendig. Persönliche Ansprüche (wie z.B. Schmerzensgeld) sind hiervon nicht betroffen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, im November 2016

§ 81 Landesbeamtengesetz (LBG):

Übergang des Schadenersatzanspruchs

(1) Werden Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsberechtigte oder eine oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt für die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Altersgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg und deren Hinterbliebene entsprechend.

TV – L (Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder)

Forderungsübergang bei Dritthaftung

Anders als in den bisherigen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes trifft der TV-L keine Regelung zum Forderungsübergang bei Dritthaftung. Es gelten somit unmittelbar die §§ 6 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

§ 6 EFZG: Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters – und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

§ 7 EFZG: Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

1. solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach § 5 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 6) verhindert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.